belegt 1336–†1364), beide Schwestern Erbtöchter Donats des letzten Freiherrn von Vaz. Dass Donat von Toggenburg von Johann I. von Werdenberg-Sargans in unserer Urkunde als *oheim* bezeichnet wird, darf indes nicht verwirren, denn damit kann auch überhaupt eine (Bluts)verwandtschaft bezeichnet werden.

Der Konflikt wurde, so ist man versucht zu sagen, gleichsam am Familientisch verhandelt, jedenfalls kannte man sich und über die gegenseitigen Interessen war man wohl bestens orientiert. Und wie der Verlauf des Prozesses vermuten lässt, ist die Annahme zumindest nicht völlig auszuschliessen, dass im Vorfeld der Gerichtsverhandlung zwischen den Parteienvertretern informelle Gespräche oder sogar handfeste Abmachungen stattgefunden haben könnten.

Zunächst jedoch wurden die Parteien vom Gerichtsvorsitzenden Johann I. von Werdenberg-Sargans aufgefordert, dem Gericht die miturteilenden Schiedsleute zu benennen, *also dass jedwederer theil zween ehrbare mann zu schiedleuten zu mir sezen sollen, um die kundtschaften von derselben waid und gemeind wegen zu verhören. Dahero hat mein vetter graf Heinrich und seine leute zu schiedleuten zu mir gesezt Heinrich Stöklin und Hainzen Blatter, meines vettern graf Rudolphen von Montfort ammann im Walgöu, mein oheim aber graf Donat von Toggenburg und seine leute haben zu schiedleuten zu mir gesezt Hartwigen von Mayenfeld und Hannsen Werth, den alten richter zu Raggaz.* Mit Heinrich (Hainz) Stöckli, aus einer der führenden Feldkircher Familien stammend, und Hainz Blatter, Ammann von Rudolf V., des letzten Grafen von Montfort-Feldkirch im Walgau, eines Bruders seiner Mutter Agnes, hatte Heinrich V. von Werdenberg-Sargans zu Vaduz zwei einflussreiche Vertreter für die Sache seiner Balzner Untertanen zum Schiedsgericht bestellt. Auf der anderen Seite vertraten Hartwig von Maienfeld, wohl ein angesehener Stadtbürger, und Hans Wert oder Verne, wie er in der Urkunde auch genannt wird, ein ehemaliger Richter zu Ragaz, die Interessen Donats von Toggenburg und seiner Fläscher und Maienfelder Untertanen.

Diesem Fünfergremium oblag es nun, die von den Parteien aufgebotenen Zeugen zu verhören, ihre unter Eid abgelegten Aussagen auf ihre Stimmigkeit zu überprüfen und sich aufgrund der vernommenen *kundtschaften* auf ein Urteil festzulegen. *Also dass ich und die vier schiedleute die geschworne kundtschaften darüber verhören sollen, und wenn wir dieselben kundtschaften verhört haben werden, welche kundtschaft uns dann die bessere und gerechtere dunkt, darum sollen wir uns bekennen und aussprechen.* Ein einstimmiges Urteil war weder gefordert noch in der Regel zu erwarten, denn von den von den Konfliktparteien gestellten Schiedsrichtern war anzunehmen, dass sie wohl gemäss Instruktion ihrer Parteienvertreter im Sinne und zum Vorteil ihrer Klientel urteilten.

Umso wichtiger und bedeutender war daher die Stellung des Gerichtsvorsitzenden, ihn galt es zu überzeugen, denn sein Stichentscheid führte letztlich zum gültigen Urteil. *Und was wir oder der mehrere theil unter uns darüber erkennet oder ausspricht, dabey soll es als dann von da an bleiben ohne alle ein- und wiederred.* Konnte man also von den vier zugesetzten Schiedsrichtern kaum erwarten, dass sie den ihnen vorgelegten Rechtsstreit unvoreingenommen beurteilten, so ist auch mit Bezug auf die geschilderten Verwandtschaftsverhältnisse des Gerichtsvorsitzenden nur schwer vorstellbar, dass vorhandene Loyalitäten keinen Einfluss auf dessen letztgültige Entscheidung gehabt haben könnten.

Johann I. von Werdenberg-Sargans und seine vier Gerichtsbeisitzer begannen zuerst mit der Einvernahme der Balzner Zeugen – auf mögliche Gründe für die doch erstaunliche Anzahl von 16 zum Gericht aufgebotenen Dorfgenossen wurde bereits hingewiesen –, *von denen ein jeder besonders geschworen hat einen körperlichen eyd zu gott und allen heilligen mit aufgehobenen händen, dass sie kundtlich und wahrhaft wissen,* wo genau der Markstein zwischen Balzers und Fläsch / Maienfeld liege, von dem aus die Grenze nach beiden Seiten in bestimmte Örtlichkeiten gezogen werden müsse, um das von den beiden Parteien beanspruchte Weidegebiet abzugrenzen. Dieser Stein, so die Zeugen anscheinend übereinstimmend, stehe an der St. Luzisteig *in der wies genannt Brataserna und in Rhain,* also an einem Abhang dieser Wiese, und die Grenze solle gehen *von demselben stein zur einen seiten Mutzen oder aufwerts in die Rothe Rüffe und zu der andern seiten gleich von demselben stein hinauf auf den berg zu oberst genannt Spitzagud, und dass derselb berg und die Rothe Rüffe und der marktstein in der wies gegen einander zeigen.*

An diesem Grenzverlauf gab es für die Balzner nichts zu rütteln, sie wussten ganz genau, wo dieser den Grenzverlauf entscheidende Markstein seinerzeit ge-

Seite 73: Blatt 2r der überlieferten Urkundenabschrift mit aufgedrücktem Papiersiegel der fürstlich-liechtensteinischen Landschreiberei.